



# DGAUM

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR  
ARBEITSMEDIZIN UND UMWELTMEDIZIN

---

## **Vertrag über die Durchführung von Schutzimpfungen gemäß § 132e**

zwischen der

Deutsche Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin e.V. (DGAUM)

Vertreten durch den Präsidenten sowie den Hauptgeschäftsführer

Schwanthaler Straße 73 b, 80336 München

- nachfolgend DGAUM genannt –

und der

BKK 24

Vertreten durch den Vorstand

Sülbecker Brand 1, 31683 Obernkirchen

- nachfolgend BKK 24 genannt -

## **Präambel**

Die Parteien des Vertrags sind sich einig, die gesetzliche Regelungen des § 132e SGB V im Interesse der Versicherten der BKK 24 und der betroffenen Unternehmen möglichst zügig umzusetzen.

Soweit für die Umsetzung neuer gesetzlicher Bestimmungen oder Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) Ergänzungen/Änderungen dieses Vertrages erforderlich sind, werden die Parteien dieses Vertrages sich über den erforderlichen Anpassungsbedarf dieses Vertrages verständigen und unverzüglich Vertragsverhandlungen aufnehmen.

## **Teil A**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§1 Anwendungsbereich**

(1) Der Vertrag gilt bundesweit.

(2) Er gilt für Versicherte der BKK 24, die Schutzimpfungsleistungen am Arbeitsplatz durch die an diesem Vertrag teilnehmenden Ärzte in Anspruch nehmen und eine Datenschutzerklärung nach § 295a abgegeben haben, entsprechend Anlage 3 zu diesem Vertrag.

Eine Vertragsbeziehung zwischen der BKK 24 und den teilnehmenden Betriebsärzten und arbeitsmedizinischen Diensten entsteht durch diesen Vertrag nicht.

(3) Der Vertrag gilt für Betriebsärzte und Unternehmen, die Betriebsärzte im Rahmen ihres arbeitsmedizinischen Dienstes beschäftigen (im Folgenden: arbeitsmedizinische Dienste), die mittels Teilnahmeerklärung (Anlage 2a und Anlage 2b) über die DGAUM ihren Beitritt zu diesem Vertrag erklärt haben. Unter „teilnehmenden Betriebsärzten“ verstehen die Vertragsparteien sowohl selbständige Fachärzte mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ als auch Fachärzte mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ sowie Fachärzte und Ärzte in Weiterbildung, die über die Befähigung zum Impfen verfügen und am Arbeitsplatz oder in einem Unternehmen bzw. Betrieb Impfleistungen erbringen, aber nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen (u.a. Tropenärzte) und Betriebsärzte, die im Rahmen eines arbeitsmedizinischen Dienstes eines Unternehmens angestellt sind.

(4) Der Vertrag gilt für Impfungen, für die die BKK 24 Kostenträgerin ist. Für weitere Impfleistungen gilt der Vertrag, sofern die BKK 24 vorher die Kostenübernahme erklärt hat.

(5) Ein Beitritt von anderen Krankenkassen zu diesem Vertrag ist nur mit Zustimmung beider Vertragspartner möglich.

(6) Das Verfahren zum Beitritt von Gemeinschaften oder Einrichtungen regelt die DGAUM bilateral mit der Gemeinschaft/Einrichtung. Die Rechte und Pflichten der DGAUM, der BKK 24 und der Betriebsärzte und arbeitsmedizinischen Dienste aus diesem Vertrag bleiben hiervon unberührt.

## **§ 2a Pflichten der DGAUM**

(1) Die DGAUM wird im Sinne des § 132e SGB V als Vereinigung zur Unterstützung von Mitgliedern, die Schutzimpfungen durchführen, Vertragspartnerin dieses Vertrages; als solche übernimmt sie vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen insbesondere folgende Aufgaben:

- Abschluss und Weiterentwicklung dieses Vertrages.
- Die Ansprache und Einbindung sowie die Einschreibung der Betriebsärzte und arbeitsmedizinischen Dienste in diesen Vertrag.
- Die Überprüfung der Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen der teilnehmenden Betriebsärzte und arbeitsmedizinischen Dienste.
- Die Führung, Bereitstellung und Pflege eines Gesamtverzeichnisses der teilnehmenden Betriebsärzte sowie die turnusgemäße Übermittlung einer aktualisierten Fassung an die BKK 24.
- Die Sicherstellung der Abrechnung der erbrachten Leistungen gemäß § 295 Abs. 1 b SGB V.
- Die Vergütung der teilnehmenden selbständigen Betriebsärzte und arbeitsmedizinischen Dienste aus den von der BKK 24 gezahlten Entgelten; dazu gehört die Gesamtverantwortung für die Zahlung und Abrechnung der Leistungen nach diesem Vertrag.
- Die Sicherstellung der in diesem Vertrag vorgesehenen Information der Betriebsärzte und arbeitsmedizinischen Dienste.

(2) Die DGAUM darf Versichertendaten an die Arbeitgeber weder weitergeben noch zugänglich machen.

## **§ 2b Pflichten der beigetretenen Betriebsärzte**

(1) Leistungen nach diesem Vertrag darf nur ein Betriebsarzt durchführen, soweit er hierfür qualifiziert ist. Soweit dieser Vertrag oder in den Vertrag einbezogene Regelungen und Richtlinien weitere Qualifikationen voraussetzen, sind diese ebenfalls Voraussetzung für die Leistungserbringung. Die Betriebsärzte und arbeitsmedizinischen Dienste übernehmen die Verantwortung und die Gewähr, dass eine Leistung nach diesem Vertrag nur von einem Betriebsarzt unter Beachtung der Vorgaben des § 1 Absatz 3 und der weiteren Bedingungen dieses Vertrags erbracht wird.

(2) Die an diesem Vertrag teilnehmenden Betriebsärzte und arbeitsmedizinischen Dienste übernehmen vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen zudem folgende Aufgaben:

- Organisation der vertraglichen Maßnahmen in den Betrieben einschließlich des Bezuges und der Bereitstellung gegebenenfalls erforderlicher Impfstoffe,
- Übertragung der Abrechnung und der Berechtigung zur Entgegennahme der Vergütung an die DGAUM; die Details dazu sind der jeweiligen Teilnahmeerklärung (Anlagen 2a und 2b) geregelt, hierzu kann die DGAUM ergänzende Verträge/Vereinbarungen mit den Betriebsärzten schließen.

(3) Die BKK 24 ist berechtigt, die Qualifikationsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 zu prüfen. Die Betriebsärzte und arbeitsmedizinischen Dienste stellen hierfür die erforderlichen Unterlagen auf Anforderung der BKK 24 zur Verfügung.

(4) Die DGAUM stellt den Betriebsärzten und arbeitsmedizinischen Diensten alle notwendigen Unterlagen, auf die in diesem Vertrag verwiesen wird, zur Verfügung.

(5) Die am Vertrag teilnehmenden Betriebsärzte und arbeitsmedizinischen Dienste dürfen Versichertendaten an die Arbeitgeber weder weitergeben noch zugänglich machen.

(6) Die am Vertrag teilnehmenden Betriebsärzte und arbeitsmedizinischen Dienste verpflichten sich, für die Leistungen nach diesem Vertrag eine Betriebshaftpflichtversicherung bzw. Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und während der Vertragslaufzeit weiterzuführen. Die BKK 24 ist unverzüglich zu informieren, sobald die jeweilige Versicherung wegfällt oder in ihren Leistungen eingeschränkt wird.

(7) Bei den Impfungen nach Teil B dieses Vertrags verpflichten sich die am Vertrag teilnehmenden Betriebsärzte und arbeitsmedizinischen Dienste sicherzustellen, dass diese Impfungen gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden; insbesondere dürfen nur zugelassene Impfstoffe verwendet werden.

### **§ 3 Inanspruchnahme von Leistungen durch die Versicherten**

(1) Anspruch auf die Leistungen nach diesem Vertrag haben ausschließlich Versicherte der BKK 24. Diese geben dem jeweiligen impfenden Betriebsarzt eine schriftliche Einwilligung nach § 295a SGB V zur Übermittlung ihrer persönlichen Daten zu Abrechnungszwecken, entsprechend Anlage 3 zu diesem Vertrag. Die Versicherung bei der BKK 24 ist durch Vorlage einer gültigen eGK nachzuweisen. Ist der Nachweis nicht möglich, gilt der Versicherte im Zweifel als nicht bei der BKK 24 versichert.

(2) Für Versicherte, die nicht bei der BKK 24 versichert sind oder deren Versicherungsverhältnis zur BKK 24 nicht nachgewiesen ist, dürfen Leistungen nach diesem Vertrag nicht erbracht oder abgerechnet werden.

(3) Die Inanspruchnahme der Leistungen nach diesem Vertrag ist für die Versicherten der BKK 24 freiwillig.

### **§ 4 Vertragliche Leistungen**

(1) Die konkreten Leistungen, ihre Voraussetzungen sowie deren Vergütung und Abrechnung sind in Teil B dieser Vereinbarung geregelt.

(2) Werden Leistungen nach diesem Vertrag mit der BKK 24 über die DGAUM abgerechnet, ist eine Abrechnung gegenüber anderen Stellen (z.B. Kassenärztliche Vereinigung, Arbeitgeber, Gesundheitsamt) ausgeschlossen. Im Falle einer solchen Doppelabrechnung ist die BKK 24

berechtigt, die von ihr insoweit entrichtete Vergütung zurückzufordern oder mit einem anderen Anspruch zu verrechnen.

## **§ 5 Zahlung der Vergütung und Abrechnung**

(1) Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich entsprechend der Richtlinien nach § 295 Abs. 1 b Satz 2 SGB V und dessen technischer Anlage. Abweichend von den Bestimmungen der technischen Anlage nach § 295 Abs. 1 b Satz 2 SGB V können die Datensätze mehrmals im Monat übermittelt werden.

(2) Die DGAUM beziehungsweise die am Vertrag teilnehmenden Betriebsärzte und arbeitsmedizinischen Dienste verpflichten sich zum Nachweis der elektronisch gelieferten Daten, folgende Angaben/Unterlagen zu archivieren und der BKK 24 auf Verlangen zur Verfügung zu stellen:

- a) eine Rechnung mit Rechnungsinhalten,
- b) die Dokumentation der Einkaufspreise der Impfstoffe.

(3) Die Abrechnung erfolgt versichertenindividuell. Weitere Einzelheiten sind in Teil B dieser Vereinbarung enthalten.

(4) Die Fälligkeit der zu entrichtenden Vergütung tritt nach Ablauf von 30 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung beziehungsweise der Abrechnungsdaten ein. Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut, der Tag der Übersendung von Zahlungsmitteln an den Vertragspartner bzw. das Auslösen der Zahlung im Wege des elektronischen Datenaustauschs. Der Zeitpunkt der Fälligkeit verschiebt sich auf den nachfolgenden Werktag, falls der Tag der Fälligkeit auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt.

(5) Sofern Rechnungsbetrag und Überweisung nicht übereinstimmen, übermittelt die BKK 24 eine Zahlungsmitteilung an die DGAUM, aus der sich der Grund für die fehlende Übereinstimmung ergibt.

(6) Eine Rechnungsstellung gegenüber dem Patienten ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die Inanspruchnahme von Wahlleistungen.

(7) Die DGAUM prüft die sachlich-rechnerische Richtigkeit der Abrechnung. Die BKK 24 hat ebenfalls das Recht, die Richtigkeit der Abrechnungen zu prüfen. Die DGAUM und die Betriebsärzte und arbeitsmedizinischen Dienste verpflichten sich, notwendige Unterlagen unter Berücksichtigung des Datenschutzes und der Verschwiegenheitspflichten zur Verfügung zu stellen. Sachlich oder rechnerisch falsche Rechnungen werden unter Verwendung des Original-Datensatzes im Wege elektronischer Datenübertragung zurück übermittelt. Aus dem Fehler-Segment sind die Gründe für die Zurückweisung der Rechnung abzuleiten. Sofern es zu einer Rechnungskürzung kommt und Rechnungs- und Überweisungsbetrag nicht übereinstimmen, übermittelt die BKK 24 eine individuelle Information mit Angabe der Gründe.

(8) Zu den mitgeteilten Gründen nach Abs. 7 kann die DGAUM bzw. der von ihr beauftragte Abrechnungsdienstleister gegenüber der BKK 24 schriftlich Stellung nehmen. Bestehen danach aus der Sicht der BKK 24 die Gründe für die Beanstandung fort, so kann sie eine Überprüfung durch Ärzte des Medizinischen Dienstes (MD) veranlassen. Zu diesem Zweck ist die DGAUM bzw. der von ihr beauftragte Abrechnungsdienstleister nach Anforderung durch die BKK 24 zur Herausgabe sämtlicher Behandlungsunterlagen an den MD verpflichtet. Das Ergebnis der Überprüfung durch den MD teilt die BKK 24 dem beauftragten Abrechnungsdienstleister mit. Ebenso teilt sie dem beauftragten Abrechnungsdienstleister unabhängig von der Überprüfung durch den MD das Entfallen oder das Weiterbestehen der Beanstandungsgründe mit.

(9) Die BKK 24 ist berechtigt, bis zum Ablauf von vier Jahren nach dem jeweiligen Abrechnungsquartal die sachlich-rechnerische Richtigkeit der Abrechnung entsprechend § 106 d Abs. 3 Satz 1 SGB V zu prüfen. Erfolgt die sachliche oder rechnerische Beanstandung erst nach der Bezahlung durch die BKK 24, so ist diese berechtigt, den Anspruch auf Rückzahlung der wegen der Beanstandung zu Unrecht erhaltenen Vergütung gegenüber der DGAUM in entsprechender Höhe gegen deren unstreitige Forderungen aufzurechnen, sofern die Forderung der BKK 24 unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist.

(10) Zur Gewährleistung der vertragsgemäßen Abrechnung beauftragt die DGAUM die Helmsauer Curamed Managementgesellschaft, Nürnberg. Ein Wechsel des Abrechnungsdienstleisters ist der BKK 24 rechtzeitig vorher mitzuteilen.

## **§ 6 Qualitätssicherung**

Unbeschadet der Regelungen des Teil B dieses Vertrags verständigen sich die Vertragsparteien alsbald nach Abschluss dieses Vertrags auf Maßnahmen zur Qualitätssicherung und deren Dokumentation.

## **§ 7 Datenschutz**

(1) Die Vertragsparteien sowie die am Vertrag teilnehmenden Betriebsärzte und arbeitsmedizinischen Dienste verpflichten sich, die für die Datenspeicherung und Datenverarbeitung geltenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Die ärztliche Schweigepflicht, das Sozialgeheimnis und die datenschutzrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt und sind von den Vertragsparteien, den Betriebsärzten und arbeitsmedizinischen Diensten einzuhalten. Die Vertragsparteien und die Betriebsärzte und arbeitsmedizinischen Dienste treffen hierfür die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

(2) Die Weitergabe und Nutzung der die Versicherten betreffenden Behandlungsdaten und Befunde innerhalb des Vertrags bedarf der Einwilligung des Versicherten. Der Versicherte ist vorab ausreichend über Form und Folgen der beabsichtigten Datenverarbeitung und –weitergabe zu unterrichten.

(3) § 2a Absatz 2 und § 2b Absatz 5 dieser Vereinbarung sind dringend zu beachten.

## **§ 8 Öffentlichkeitsarbeit/Geheimhaltung**

(1) Die Vertragsparteien und die Betriebsärzte und arbeitsmedizinischen Dienste sind sich darüber einig, dass mit dieser Vereinbarung eine schnelle und innovative Umsetzung der gesetzlichen Rahmenbedingungen erreicht wird. Sie werden daher ihr jeweiliges Auftreten in der Öffentlichkeit untereinander abstimmen und nach Möglichkeit vereinheitlichen. Die Vertragspartner stellen sicher, dass die angestrebten Verträge öffentlichkeitswirksam und in geeigneter Weise in der Öffentlichkeit kommuniziert werden. Näheres wird von den Vertragsparteien individuell abgestimmt.

(2) Die Parteien dieses Vertrags und die am Vertrag teilnehmenden Betriebsärzte und arbeitsmedizinischen Dienste sind verpflichtet, über den konkreten Inhalt dieses Vertrages absolutes Stillschweigen zu bewahren und die im Rahmen dieses Vertrages von DGAUM oder der BKK 24 zugänglich gemachten Informationen, sonstigen Interna einschließlich der betriebsinternen Abläufe und sonstiger Geschäftsvorgänge, sowie Kenntnisse und Daten, die sie bei oder anlässlich der Erfüllung ihrer Vertragspflichten oder Angelegenheiten etwa kommerzieller, technischer oder organisatorischer Art erlangen, ausschließlich zum Zwecke dieser Vertragserfüllung zu verwenden, vertraulich zu behandeln und während der Dauer sowie nach Beendigung dieses Vertrages nicht zu anderen Zwecken zu nutzen oder Dritten zugänglich oder bekannt zu machen. Insbesondere sind die Vertragskonditionen vertraulich zu behandeln. Eine Zuwiderhandlung stellt einen außerordentlichen Kündigungsgrund gemäß § 10 Absatz 2 dar. Die Verpflichtung der Beteiligten zur Vertraulichkeit und Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Die Beteiligten haben sicherzustellen, dass diese Verpflichtung ihrer Mitarbeiter oder sonstiger Personen, die mit der Erbringung der Leistung betraut werden, auch bestehen bleibt, wenn das Vertragsverhältnis zwischen ihnen und diesen Personen endet.

(3) Von der Verpflichtung des Absatzes 2 ausgenommen sind ausdrücklich allgemeine Informationen zu dem Bestehen des Vertrages mit denen Versicherte, Patienten und Arbeitgeber über die Möglichkeiten nach diesem Vertrag informiert werden.

## **§ 8a Haftung**

(1) Die DGAUM und die BKK 24X übernehmen die nach diesem Vertrag vorgesehenen Pflichten. Weitergehende Verpflichtungen bestehen nicht.

(2) Für Schäden, die insbesondere an Leben, Gesundheit und Person der Versicherten eintreten, haften die teilnehmenden Ärzte und arbeitsmedizinischen Dienste aufgrund der Regelungen des privatrechtlichen Behandlungsvertrages und der gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 9 Salvatorische Klausel**

(1) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses

Schifterfordernis selbst. Die nach dieser Vereinbarung möglichen bilateralen Kooperationsverträge zwischen DGAUM und den am Vertrag teilnehmenden Betriebsärzten gelten nicht als Nebenabrede in diesem Sinne.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder die Vereinbarung Lücken enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Patienten Gewollten am nächsten kommt; das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.

(3) Alle Änderungen dieses Vertrages müssen schriftlich erfolgen und von den beiden Parteien unterzeichnet werden. Mündliche Abreden sind unwirksam.

(4) Die allgemeinen Grundsätze über die Aufklärung des Versicherten bleiben unberührt.

### **§ 10 Laufzeit und Kündigung**

(1) Dieser Vertrag beginnt am 01.07.2020. Der Vertrag gilt für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ab Inkrafttreten. Danach verlängert sich der Vertrag um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird. Eine Kündigung kann auch bezüglich einzelner Impfungen der Anlage 1 erfolgen.

(1a) Nach Ablauf eines Jahres werden die Vertragsparteien die Inanspruchnahme des Vertrags und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen überprüfen und den Vertrag gegebenenfalls entsprechend anpassen.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann der Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn durch eine gesetzliche Änderung die Durchführung der angestrebten Vereinbarung bzw. die Erreichung der angestrebten Ziele für die Vertragspartner rechtlich unmöglich oder der BKK 24 untersagt wird.

(3) Kündigungen nach diesem Paragraphen bedürfen der Schriftform.

## **Teil B**

### **Bestimmungen über die Durchführung von Schutzimpfungen**

#### **§ 11 Allgemeine Bestimmungen zu Schutzimpfungen**

(1) Dieser Teil B des Vertrags beruht auf § 132 e SGB V und hat zum Ziel, den Schutz gegen Infektionskrankheiten weiter zu verbessern und die Durchimpfungsrate durch den niedrigschwelligen Zugang über die Betriebsärzte weiter zu erhöhen sowie das Impfangebot der BKK 24 umzusetzen.



(2) Die nach Maßgabe dieses Vertrages durchführbaren vorbeugenden Schutzimpfungen werden als Maßnahme zur Verhütung von Erkrankungen gemäß § 20i SGB V gewährt und den Versicherten ausschließlich als Sachleistung angeboten. Von den Versicherten der BKK 24 dürfen für Leistungen nach diesem Vertrag keine Vorschüsse oder sonstigen Zahlungen verlangt werden.

(3) Soweit Schutzimpfungen vom öffentlichen Gesundheitsdienst durchgeführt werden, haben diese Vorrang vor den Schutzimpfungen nach diesem Vertrag. Die Leistungspflicht anderer Kostenträger (z.B. der gesetzlichen Unfallversicherung) hat Vorrang vor den Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung.

(4) Maßnahmen zur Grippevorsorge, die von der BKK 24 in Zusammenarbeit mit den Betrieben als gesonderte Maßnahme durchgeführt werden, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt; im Übrigen gilt § 1 Absatz 4.

## **§ 12 Gegenstand dieser Vereinbarung**

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung sind Schutzimpfungen im Sinne des § 2 Nr. 9 des Infektionsschutzgesetzes, auf die Versicherten der BKK 24 gemäß § 20i Absatz 1 und 2 SGB V einen Anspruch haben (Pflichtleistungen einschließlich der Satzungsleistungen der BKK 24, Anlage 1).

(2) Die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) nach § 92 SGB V über Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie) regelt abschließend die Einzelheiten zu Voraussetzungen, Art und Umfang der Leistungen für Schutzimpfungen auf der Grundlage der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert-Koch-Institut (RKI). § 20i Absatz 1 Satz 6 SGB V gilt.

(3) Die Schutzimpfungs-Richtlinie einschließlich ihrer Anlagen ist in der jeweils aktuellen Fassung als Anlage 1 Bestandteil dieser Vereinbarung.

(4) Impfungen, für die mit diesem Vertrag keine Preise vereinbart sind, können von den am Vertrag teilnehmenden Betriebsärzten und arbeitsmedizinischen Diensten weder zu Lasten der BKK 24 erbracht noch gegenüber der BKK 24 abgerechnet werden.

## **§ 13 Inanspruchnahme**

(1) Die Anspruchsberechtigung ist vom Versicherten gemäß § 3 dieses Vertrags für jede einzelne Impfung nachzuweisen.

(2) Darüber hinaus hat der Versicherte grundsätzlich seinen Impfausweis vorzulegen. Kann der Impfausweis nicht vorgelegt werden, hat der Versicherte die Selbstauskunft nach Anlage 4 dieses Vertrags auszufüllen und zu unterschreiben.

(3) Vor der Inanspruchnahme von Leistungen ist der Versicherte entsprechend zu beraten und über mögliche Risiken aufzuklären. Die Verwendung der Anlage 4 ist Voraussetzung für die Leistungserbringung und jeweils vom Versicherten persönlich zu unterschreiben.

### **§ 14 Umfang der Leistungen**

(1) Die ärztliche Leistung der am Vertrag teilnehmenden Betriebsärzte und arbeitsmedizinischen Dienste umfasst nach diesem Teil der Vereinbarung neben der Verabreichung des Impfstoffes:

- Informationen über den Nutzen der Impfung und die zu verhütende Krankheit
- Hinweise auf mögliche Nebenwirkungen, Komplikationen und Kontraindikationen
- Erhebung der Anamnese und der Impfanamnese einschließlich der Befragung über das Vorliegen von Allergien
- Feststellen der aktuellen Befindlichkeit zum Ausschluss akuter Erkrankungen
- Empfehlungen über Verhaltensmaßnahmen im Anschluss an die Impfung
- Aufklärung über Beginn und Dauer der Schutzwirkung
- Hinweise zu Auffrischimpfungen/Wiederholungsimpfungen
- Dokumentation der Impfung im Impfausweis bzw. Ausstellen einer Impfbescheinigung
- Soweit im Einzelfall erforderlich, wird dem Versicherten ein Arztbrief für den behandelnden „Hausarzt“ ausgestellt und in einem verschlossenen Umschlag mitgegeben
- Hinterlegung/Dokumentation der Impfung in einer elektronischen Gesundheitsakte (z.B. App), sofern diese einen digitalen Impfpass beinhaltet, der Aufwand den Betriebsärzten und arbeitsmedizinischen Diensten ohne wesentlichen Kosten- und Mehraufwand möglich ist und die BKK 24 die DGAUM mindestens zwei Monate vorher hierüber schriftlich informiert hat.

(2) Für die Eintragung der Schutzimpfung in den Impfpass oder eine Impfbescheinigung gilt § 22 Abs. 1 und 2 Infektionsschutzgesetzes. Über jede Schutzimpfung muss der Impfpass oder die Impfbescheinigung folgende Angaben enthalten:

- Datum der Schutzimpfung,
- Bezeichnung und Chargen-Bezeichnung des Impfstoffs,
- Name der Krankheit, gegen die geimpft wird,
- Name und Anschrift des impfenden Arztes,
- Unterschrift des impfenden Arztes.

(3) Die Applikation eines Mehrfachimpfstoffes gilt als eine Leistung.

(4) Von der Möglichkeit der Impfungen mit Mehrfachimpfstoffen soll - soweit indiziert - Gebrauch gemacht werden (z.B. Masern/Mumps/Röteln oder Diphtherie/Tetanus/Pertussis/IPV/HIB/Hepatitis B). Grundsätzlich ist „Impfsplitting“ d.h., die Verwendung monovalenter Impfstoffe alternativ zum Einsatz von Mehrfachimpfstoffen unwirtschaftlich und damit zu vermeiden.

(5) Die Durchführung bzw. empfehlende Beratung zu den o. g. Schutzimpfungen richtet sich nach der SI-RL des G-BA in der aktuellen Fassung. Dies bezieht sich auch auf die

Impfzeitpunkte, Intervalle und Indikationen. Die DGAUM informiert die am Vertrag teilnehmenden Betriebsärzte über Änderungen zeitnah und in geeigneter Weise.

(6) Wenn der Patient beraten, eine Impfung aber nicht am selben Tag oder im selben Quartal durchgeführt wird, ist die Impfberatung als alleinige Leistung abrechnungsfähig. Diese Impfberatung ist unter der Symbolnummer 89999N abzurechnen. Die Impfberatung kann je Patient lediglich einmal im Kalenderjahr abgerechnet werden.

(7) Mit den Vergütungen nach diesem Vertrag sind sämtliche im Zusammenhang mit der Schutzimpfung zu erbringenden Leistungen abgegolten.

### **§ 15 Bezug der Impfstoffe**

(1) Die erforderlichen Impfstoffe für die Schutzimpfungen sind von den am Vertrag teilnehmenden Betriebsärzten und arbeitsmedizinischen Diensten zu beziehen.

(2) Soweit die BKK 24 Verträge im Sinne des § 130a Absatz 2 SGB V schließt, sind vorrangig die entsprechenden Impfstoffe zu beziehen, wenn die BKK 24 die Betriebsärzte und arbeitsmedizinischen Dienste über die Vereinbarungen informiert hat. Sollte den am Vertrag teilnehmenden Betriebsärzten und arbeitsmedizinischen Diensten der Bezug dieser Impfstoffe nicht unter zumutbaren Bedingungen möglich sein oder verlangt die BKK 24 dies, geht die Verpflichtung gemäß Absatz 1 auf die BKK 24 über.

(3) Zum Zwecke der Prüfung der Rechnungen und der Wirtschaftlichkeit der Bezugsweise kann die BKK 24 im Einzelfall die Rechnungen über die von den am Vertrag teilnehmenden Betriebsärzten bezogenen Impfstoffe und sonstige Unterlagen bei dem von der DGAUM beauftragten Abrechnungsdienstleister anfordern.

### **§ 16 Qualitätssicherung**

(1) Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung können Betriebsärzte entsprechend § 1 Absatz 3 dieses Vertrages vornehmen. Diese Ärzte sind einschlägig qualifiziert und verfügen über die Befähigung zum Impfen.

(2) Die DGAUM informiert die am Vertrag teilnehmenden Betriebsärzte fortlaufend u.a. über die Inhalte der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses in der aktuellen Fassung sowie über entsprechende Fort- und Weiterbildungsangebote.

### **§ 17 Abrechnung**

(1) Die Abrechnung der Impfleistungen erfolgt jeweils versichertenbezogen.

(2) Die Rechnung je Versicherten setzt sich aus der ärztlichen Vergütung gemäß Absatz 5 und den Kosten für den Impfstoff zusammen.

(3) Bei der Ermittlung der Kosten für die einzelnen Impfdosen gilt folgendes:

a) abgerechnet wird grundsätzlich der Apothekeneinkaufspreis (AEK/AEP/Taxe-EK) zuzüglich 3%.

b) liegt der Einkaufspreis der Betriebsärzte unter dem AEK, wird abweichend von Buchstabe a) dieser Betrag berücksichtigt; nicht verbrauchte Mengen dürfen nicht zu Lasten der BKK 24 berücksichtigt werden; gegebenenfalls vom Hersteller oder Lieferanten gewährte Rückvergütungen, wie Preisnachlässe, Rabatte, Umsatzbeteiligungen, Bonifikationen und rückvergütungsgleiche Gewinnbeteiligungen mit Ausnahme von Barzahlungsrabatten bis zu 3 % sind an die BKK 24 weiterzugeben.

c) zur Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit der vertraglichen Leistungen sind – unter Berücksichtigung der medizinischen Erfordernisse des Einzelfalls - stets die preisgünstigsten Impfstoffe zu beziehen. Wirtschaftliche Bezugsmöglichkeiten (z.B. Großpackungen/-gebände) sind zu nutzen und zu erschließen.

d) Abweichungen von Buchstabe c) sind zu dokumentieren und der BKK 24 im Einzelfall auf Verlangen vorzulegen.

(4) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass für die Leistungen nach diesem Teil B des Vertrags Umsatzsteuer nicht zu entrichten ist.

(5) Die Leistung je Impfung der am Vertrag teilnehmenden Betriebsärzte werden mit 9,90 € vergütet. Werden am selben Tag einem Versicherten weitere Impfstoffe verabreicht, ermäßigt sich die Vergütung für die weiteren Impfungen um 50%.

(6) Bei der Abrechnung sind folgende Positionsnummern analog der Anlage 1 zu verwenden.

München, den

Obernkirchen, den

DGAUM

BKK 24

### **Verzeichnis der Anlagen:**

- Anlage 1: Übersicht der zu erbringenden Schutzimpfungen  
(Impfkatalog mit Positionsnummern)
- Anlage 2a: Teilnahmeerklärung Betriebsarzt
- Anlage 2b: Teilnahmeerklärung Arbeitsmedizinischer Dienst
- Anlage 3: Einwilligung des Versicherten nach § 295a SGB V zur Übermittlung  
von persönlichen Daten zu Abrechnungszwecken
- Anlage 4: Selbstauskunft Versicherter